

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

München, 19. Dezember 2000

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Wir machen hierzu auf folgendes aufmerksam:

1. Erhöhung der Versorgungsbezüge ab 01. Januar 2001

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 sieht vor, die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge ab 01. Januar 2001 um 1,8 % zu erhöhen (ausgenommen Verheiratetenzuschlag). Im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung werden wir die erhöhten Versorgungsbezüge zum 01. Januar 2001 auszahlen.¹⁾

Versorgungsbezüge, die einer manuellen Nachbearbeitung bedürfen, insbesondere in Fällen mit Anrechnungs- und Ruhensregelungen, konnten noch nicht vollzählig umgerechnet werden. Wir werden die noch notwendigen Arbeiten so bald wie möglich abschließen und die angepassten Versorgungsbezüge zum nächstmöglichen Zeitpunkt (rückwirkend ab 01. Januar 2001) berücksichtigen.

¹⁾Für die Versorgungsempfänger in Thüringen wird gleichzeitig die zum 01. August 2000 und zum 01. Januar 2001 in Kraft tretende weitere Angleichung der Bezüge an das Westniveau berücksichtigt.

2. Lohnsteuer

Nach dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 ändert sich zum 01. Januar 2001 im wesentlichen folgendes:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich auf jährlich 14.093,-- DM (bisher 13.499,-- DM).
- Der Eingangssteuersatz wird auf 19,9 % abgesenkt (bisher 22,9 %).

3. Kindergeld

Einkünfte und Bezüge des Kindes führen ab 01. Januar 2001 zum Wegfall des Kindergeldes, wenn diese den Betrag von jährlich 14.040,-- DM (bisher 13.500,-- DM) überschreiten.

4. Anrechnung von Einkommen

Wie schon in den vergangenen Jahren machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass die Hinzuverdienstregelung beim Bezug von privatem Einkommen mit Wirkung vom 01. Januar 1999 deutlich verschärft wurde. Nach dem seither geltenden neugefaßten § 53 Beamtenversorgungsgesetz führt der Bezug von **privatem** Erwerbseinkommen sowie von Erwerb ersatzeinkommen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu einer Anrechnung auf das Ruhegehalt und auch auf die Witwen- bzw. Waisenbezüge, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt. Sonderregelungen bestehen, wenn eine vor dem 01. Januar 1999 begonnene Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt wird.

Achtung! Falls Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und privates Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen beziehen, müssen Sie dies dem Bayerischen Versorgungsverband unverzüglich melden, damit geprüft werden kann, ob und inwieweit eine Anrechnung auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge in Betracht kommt. Sollten Sie Ihr Einkommen bereits

gemeldet haben, bitten wir Sie, zwischenzeitliche Veränderungen mitzuteilen. Nach dem 65. Lebensjahr wird nur Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im **öffentlichen** Dienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

5. Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherung ²⁾

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 01. Januar 2001 von bisher monatlich 6.450,-- DM auf 6.525,-- DM angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6.450,-- DM überschreiten.
- Einige Krankenkassen haben den Beitragssatz im Laufe des Jahres 2000 erhöht. Sofern diese Beitragssatzerhöhung bis zum Stichtag 01. Juli 2000 vorgenommen worden ist, ist dies nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages aus den Versorgungsbezügen ab 01. Januar 2001 zu berücksichtigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 01. Januar 2001 unverändert monatlich 224,-- DM. Somit sind ab 01. Januar 2001 Beiträge nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 224,01 DM liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 01. Januar 2001 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2001 weiterhin 0,85 % (für nicht Beihilfeberechtigte 1,7 %).

²⁾ Die Beitragsbemessungsgrenzen für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung in den neuen Bundesländern werden ab 01. Januar 2001 den Werten der alten Bundesländer angeglichen.

6. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr **2000** werden wir Ihnen im Laufe des Monats Januar 2001 unaufgefordert zusenden.

Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das bevorstehende Jahr **2001** noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen.